



16.03.2006 /tru
UE.2006.37
bitte diese Nummer immer angeben

Anklageschrift

an die Bezirksgerichtliche Kommission^oFrauenfeld

In Sachen

Staat,

vertreten durch Staatsanwalt Dr. Pius Schwager, 8510 Frauenfeld
(verweist auf schriftliche Begründung, wünscht fakultative Vorladung)

gegen

Iseli Ulrich, geb. 19.11.1942 in Islikon, von Hasle bei Burgdorf, des Walter und der Martha geb. Hilzinger, verheiratet mit Susanne geb. Keller, Landwirt, Bethelhausen, 8546 Islikon

verteidigt durch:

lic.iur. Rudolf Fuchs, Rechtsanwalt, Nordstrasse 8, 9532 Rickenbach b. Wil

wegen

Hinderung einer Amtshandlung, mehrfache Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz und Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz

erhebe ich in Anwendung der Art. 286 StGB, 27 Ziff. 1 lit. a in Verbindung mit 2, 22 Abs. 1 TSchG und 1 Abs. 1 und 2 sowie 3 TSchV, 29 Ziff. 1 lit. a in Verbindung mit 3 Abs. 1 und 2 TSchG und 5 Abs. 5, 14 Abs. 2, 20, 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 TSchV sowie Anhang 1 Ziff. 122, 86 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit 3 HMG und 26 lit. a und b TAMV, 41, 50 Abs. 2 und 63 ff. StGB sowie der §§ 7 Ziff. 3, 141 und 56 ff. StPO folgende

Anklage

1965 übernahm der Angeklagte den elterlichen Hof in Bethelhausen und betreibt dort ,unter tatkräftiger Mithilfe seiner Ehefrau eine beachtlich grosse Schweinezucht mit einem Zucht-/Maststall (2 Rundställe und ein improvisierter Offenstall) und seit 1.4.2001 in Horben auch noch einen Zuchtstall für Galttiere. Seine Tierhaltung wurde u.a. am 2./3.9.2003 vom Veterinäramt auf Anzeige hin überprüft, wobei es zu den am 29.9.2003 förmlich eröffneten Beanstandungen kam. Diese wurden mit diversen Einwendungen bestritten. Am 12.5.2004 wies das DIV den Rekurs, am 7.12.2004 das Verwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde und am 4.7.2005 auch das Bundesgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, je mit einlässlicher Begründung, kostenfällig ab: Eine weitere Betriebskontrolle fand am Abend des 10.1.2005 unter Beizug der Polizei statt, weil im Laufe des späteren Nachmittags aus dem Stall in Horben lautes Gequietsche von Ferkeln vernommen worden war. Als Folge davon wurde am 20.1.2005 ein Polizeirapport mit Fotos und am 9.3.2005 von Seiten des Veterinäramtes eine förmliche Beanstandung erstellt. Dagegen ist ein neuerlicher Rekurs pendent.
(act. 2 ff., 52 ff., 193 bis 197, 206 bis 274, insbesondere 263)

Der Angeklagte erkrankte im November 2004 an einer grippalen Infektion, von der er sich nur schleppend erholte, und erlitt an Weihnachten 2004 einen schweren Rückfall. Gleichzeitig erkrankte dann auch seine Ehefrau, weshalb die Arbeiten im Betrieb bis Ende der 2. Januarwoche nicht resp. nur ungenügend wahrgenommen werden konnten. Dazu kam als Folge der damaligen Auseinandersetzung mit den Behörden wegen des Ereignisses vom 2./3.9.2003 und der Diffamierung durch die Presse psychische Störungen, die den Beizug einer Psychologin erforderlich machten.
(act. 128 resp. 202 und 203 bis 205)

Aus diesem Zusammenhang heraus ist ihm anzulasten bezogen auf die

1. Kontrolle vom 2./3.9.2003 in Bethelhausen

- 1.1 dass er am Abend des 2.9.2003 dem Tierschutzbeauftragten den Zugang zu den Ställen verwehrte und sich der Kontrolle widersetzte,
- 1.2 dass er am 3.9.2003 bei der Kontrolle durch den Kantonstierarzt in mindestens 2 Buchten des Maststalles 1 und 10 Buchten des Maststalles 2 zu viele Tiere pro Bucht untergebracht hatte (im Rundstall 1 befanden sich in der ausgezählten, zentralen Bucht 24 Schweine von durchschnittlich 28 bis 30 kg, es hätten jedoch bei 7,5 m² Bodenfläche nur 16 sein dürfen, und in der südlichsten der 3 randständigen Buchten befanden sich 24 Schweine ä ca. 80 kg, es hätten jedoch bei 11,8 m² Bodenfläche nur 18 sein dürfen. Im Rundstall 2, wo für die Ausmast Tiere der Gewichtsklasse 60 bis

110 kg mit der Mehrzahl um die 80 kg erhalten wurden, waren 4 Buchten mit 8,15 resp. 6,6 resp. 6,1 und 4,8 m² Bodenfläche mit je einem Tier, 5 Buchten mit 4,8 resp. 5,5 resp. 6,1 resp. 8,15 m² Bodenfläche mit je 2 Tieren und 1 Bucht mit 4,8 m² Bodenfläche mit 3 Tieren überbelegt).

(act. 2 bis 12, 16 bis 21, 100 bis 103, 107 bis 116, 125 bis 128, 129 bis 137, 146, 167 bis 177, 184, 210 bis 230)

Damit hat sich der Angeklagte der Hinderung einer Amtshandlung (1.1) und zumindest eventualvorsätzlich mehrfach durch Missachten der Vorschriften über die Tierhaltung der Widerhandlung gegen Art. 29 Abs. 1 lit. a TSchG schuldig gemacht.

und auf die

2. Kontrolle vom 10.1.2005 in Horben

2.1 dass er hochträchtige, nahe am Geburtstermin stehende Schweine nicht rechtzeitig umgestallt und in geeignete Abferkelbuchten verbracht hatte,

2.2 dass das Schwein Nr. 6727 zwischen Galtsauen in einer dazu ungeeigneten Galtsauenbucht und ohne Nestmaterial nach normaler Tragzeitdauer abferkelte, wobei alle 7 lebend geborenen Ferkel zu Tode kamen, 6 durch Trittsverletzungen und eines wurde, weil ohne Überlebenschance, von ihm zertreten!,

2.3 dass das Schwein Nr. 678 in einer anderen Bucht mit Galtsauen nach normaler Tragzeit in der Ecke ohne geeignetes Nestmaterial am Gebären war und das erste, bereits geworfene Ferkel durch die Intervention der Kontrollorgane noch zeitgerecht vor dem Erdrücken durch die anderen Tiere bewahrt und separiert werden konnte,

2.4 dass das Schwein Nr. 4995, das eine verlängerte Tragzeit hatte und während der Kontrolle in einer Bucht mit Galtsauen in die Wehen kam, nur dank der erfolgten Intervention der Kontrollorgane noch rechtzeitig verlegt werden konnte,
(für 2.1. bis 2.4 vgl. act. 52 bis 97, 115 bis 124, 137 bis 145, 159 bis 163, 177 bis 181, 183)

2.5 dass das Schwein Nr. 3522 mit einem Mastdarmvorfall nicht separiert, sondern in einer Gruppe gesunder Schweine gehalten und nicht adäquat behandelt wurde,
(act. 141, 149, 151/152, 164, 182/183, 184)

2.6 dass 2 wegen Krankheit/Verletzung zwar separierte Schweine ohne Einstreu und ohne adäquate Betreuung gehalten wurden, wobei 1 Tier mit umfangreicher, seit ca. 1 1/2 Monaten bestehender, tief liegender und bereits die Knochen infizierender Nekrose^v am Hinterteil auf Anordnung der

Kontrollorgane vom Angeklagten Umgehend getötet wurde. Das andere Tier, das lahmt und sich nur mit Hilfe und viel Mühe überhaupt erheben konnte, zeigte starke Schmerzäusserungen, wobei eine Tötung empfohlen wurde,
(act. 66, 84, 86, 139, 140/141, 152, 163/164, 181/182, 183)

- 2.7 dass diverse Schweine und ein Eber mit Lahmheiten nicht behandelt wurde,
(act. 66)
- 2.8 dass er sowohl die Gesässnekrose als auch den Mastdarmvorfall mit einem Tetracyclin-Spray, einem Antibiotikum der Kat. A behandelte, ohne die Verwendung vorschriftsgemäss in einem Behandlungsjournal aufzuzeichnen,
(act. 67, 141, 149, 151/152, 164, 182/183, 184)
- 2.9 dass die Eberbuchten, die nur zur Hälfte mit Spalten oder Lochböden versehen sein dürfen, ohne Festboden-Anteil, und lediglich mit lose umher- V liegenden Teilen von Gummimatten versehen waren,
(act. 84)
- 2.10 dass in allen Buchten mit Vollspalten keine Rohraufe oder ein Strohspeicher vorhanden waren und die Tiere seit mindestens 2 Tagen weder das vorgeschriebene Rohfutter oder andere Gegenstände zur Beschäftigung hatten,
(act. 84, 141/142, 184)
- 2.11 dass die Lichtverhältnisse ungenügend waren, wie eine am 11.1.2005 bei strahlendem Winterwetter vorgenommene Messung bei den mit Schweinen belegten Buchten links und rechts der Türe ergaben (lediglich 1,2 bis 3,8 Lux anstelle der vorgeschriebenen mindestens 15 Lux),
(act. 84, 142)
- 2.12 dass die Sauberkeit und Hygiene bei der Fütterungsanlage ungenügend war (act. 84),

Damit hat sich der Angeklagte durch Vernachlässigung gebärender und Vernachlässigung sowie nicht sachgemässe Behandlung erkrankter Tiere mehrfach der Widerhandlung gegen Art. 27 Abs. 1 TSchG (Fälle von 2.1. bis 2.4 und 2.5 bis 2.7), durch Missachten der Vorschriften über die Tierhaltung mehrfach der Widerhandlung gegen Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG (Fälle 2.1 bis 2.4, 2.6, 2.9 bis 2.12) und durch Nichtführen eines Behandlungsjournals bei Verwendung von Antibiotika der Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz (Fälle 2.5 und 2.6 in Verbindung mit 2.8) schuldig gemacht.

Beweismittel:	Akten und teilweise faktische Geständnisse
Beweisergänzungsantrag::	Vorhalt an Schranken wegen Hinderung einer Amtshandlung
Strafantrag:	5 bis 7 Monate Gefängnis, bedingt erlassen auf eine Probezeit 2 Jahren und Fr. 1'500.-- Busse, Eintrag löschar bei Wohlverhalten nach Ablauf von 2 Jahren
Kostentragung:	durch den Angeklagten (die Kostenrechnung des Bezirksamtes Steckborn beträgt Fr. 3'430.--, dazu kommen die Verfahrenskosten des Gerichtes)

STAAT ANWALTSCHAFT DES
KANTONS THURGAU

Der Staatsanwalt:

